

Antrag auf Ausbildungsverkürzung gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Auszubildende/Auszubildender	
Vorname:	Nachname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort:
Geburtsdatum:	Telefon / E-Mail:

Aufgrund der nachfolgend angegebenen Qualifikation beantrage ich eine Verkürzung meiner Berufsausbildung als Medizinische/-r Fachangestellte/-r um _____ Monate.

Absolvierte Qualifikation*:
☐ Abschluss eines anerkannten dreijährigen Lehr- oder Fachberufs
☐ Abschluss eines anerkannten zweijährigen Lehr- oder Fachberufs mit anschließender einjähriger Berufserfahrung
☐ Absolvierte Ausbildungszeit als Zahnmedizinische/-r oder Tiermedizinische/-r Fachangestellter von mindestens 12 Monaten
☐ Fachberuf ohne Abschluss, jedoch mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit absolviert
☐ Erfolgreicher Abschluss der zweijährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege
☐ Erfolgreicher Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Gesundheit und Pflege
☐ Erfolgreicher Abschluss des Abiturs oder sonstiger Hochschulreife: _____
☐ Genehmigte Umschulung gemäß § 59 BBiG und eine mindestens dreijährige sonstige berufliche Tätigkeit
☐ Sonstige Gründe: _____

Datum, Unterschrift Auszubildende/-r

Datum, Unterschrift Auszubildende/-r mit Praxisstempel

ggf. Datum, Unterschrift gesetzliche/-r Vertreter/-in

ggf. Datum, Unterschrift gesetzliche/-r Vertreter/-in

* Bitte reichen Sie zu Ihrem Antrag auf Ausbildungsverkürzung einen beglaubigten Nachweis über den Verkürzungsgrund ein, z. B. eine Kopie Ihres Abschlusszeugnisses bzw. Fachangestelltenbriefs; bei teilweise absolvierter Ausbildung eine Kopie des Ausbildungszeugnisses; bei einer Umschulungsmaßnahme eine Kopie der Bestätigung der Agentur für Arbeit (Bildungsgutschein) sowie einen Lebenslauf.

Voraussetzungen für die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer

1. Verkürzung gemäß § 8 Abs. 1 BBiG

Mehrere Verkürzungsgründe sind möglich. Die Mindestausbildungszeit von 18 Monaten darf jedoch nicht unterschritten werden.

Auf gemeinsamen Antrag Verkürzung bis zu ... Monaten

- | | |
|---|----|
| a) Anerkannter dreijähriger Lehr- oder Fachberuf * mit Abschluss | 12 |
| b) Anerkannter zweijähriger Lehr- oder Fachberuf * mit Abschluss und mindestens einjähriger zusätzlicher Berufstätigkeit | 12 |
| c) Absolvierung von mindestens 12 Monaten der Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Tiermedizinischen Fachangestellten | 12 |
| d) Fachberuf * ohne Abschluss, jedoch mindestens 50 % Ausbildung | 6 |
| e) Erfolgreiche Absolvierung der 2-jährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege | 12 |
| f) Erfolgreiche Absolvierung des 1-jährigen Berufskollegs für Gesundheit und Pflege | 12 |
| g) Verkürzung bei Abitur oder sonstiger Hochschulreife | 12 |

2. Verkürzung aufgrund von Umschulungen gemäß § 59 BBiG

Nach dreijähriger sonstiger beruflicher Tätigkeit	12
---	----

3. Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung der Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG erforderlich machen:

- a) erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung
- b) längere, von der/dem Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z. B. infolge Krankheit)
- c) körperliche, geistige und seelische Behinderung der Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Zeit erreicht werden kann

* Fachberufe: Krankenschwester, Krankenpfleger, Masseur, MTA, Physiotherapeut, PTA, Logopäden usw.